

GEMEINDE GAIENHOFEN
Landkreis Konstanz

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 22.06.2015, geändert am
14.11.2017, 16.10.2018, 17.12.2019, 22.12.2020, 21.12.2021, 20.12.2022

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 20.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 22.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 38
Gebührenmaßstab

(2) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich:

67,14 Euro.

b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q_{max})</u>	3 & 5	7 & 10	20 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q₄)</u>	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
<u>Dauerdurchfluss (Q₃)</u>	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	67,14	134,28	234,99

Für jeden Anschlussnehmer entsteht die Grundgebühr einmal pro Hauptanschluss für den Frischwasserbezug.

B) § 42 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **2,67 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,84 Euro**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **2,67 Euro**.

C) § 42 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 a
Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt **1,23 Euro/Monat**.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaienhofen, den 21.12.2022

Für den Gemeinderat


Uwe Eisch,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.